

SATZUNG

der Gemeinde Edewecht über die Zahlung von Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Fahrkosten für Ratsfrauen und Ratsherren und bei ehrenamtlicher Tätigkeit der Gemeindebürger

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Seite 382) zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. Seite 348), hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 17.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Gemeinderats-, Ausschuß- und Fraktionssitzungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 156,00 EUR.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen ganzen Kalendermonat im voraus gewährt, unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit. Wird die Tätigkeit länger als drei Monate unterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet -, so entfällt die Aufwandsentschädigung. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden, ehrenamtlichen Bürgermeister die Fraktionsvorsitzenden und die Verwaltungsausschußmitglieder

- (1) Neben dem im § 1 genannten Betrag erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) 1. stellvertretende/r Bürgermeister/in in Höhe von 234,00 EUR
 - b) 2. stellvertretende/r Bürgermeister/in in Höhe von 179,00 EUR
 - c) die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 234,00 EUR
 - d) die übrigen Beigeordneten und Mitglieder nach § 53 (3) S. 1 NGO bzw. ihre Vertreter für die tatsächliche Teilnahme an VA-Sitzungen je Sitzung in Höhe von 77,00 EUR

- (2) § 1 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß für die über drei Monate hinausgehende Vertretungstätigkeit der die Geschäfte führende Vertreter 75 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen erhält.
- (3) Übt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 aufgeführten Funktionen für die Gemeinde Edeweicht aus, so sind die Entschädigungen dafür aufeinander anzurechnen.

§ 3

Sitzungsgeld für nicht dem Rat angehörende Ausschußmitglieder

- (1) Ausschußmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an Ausschußsitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als fünf Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Dauert eine Sitzung über 24.00 Uhr hinaus, so zählt sie als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 4

Verdienstaufschlag

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten neben ihrem Anspruch auf Aufwandsentschädigung Ersatz ihres Verdienstaufschlages, der durch die notwendige Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Vertreter der Bürgerschaft entsteht.
- (2) Der Anspruch wird auf einen Höchstbetrag von 11,00 EUR je Stunde begrenzt.
- (3) Ersetzt wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit der Ratsfrau / des Ratsherrn.

Als regelmäßige Arbeitszeit wird nur die Zeit vom montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr berücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn die Ratsfrau / der Ratsherr im Einzelfall nachweist, daß ihre / seine regelmäßige Arbeitszeit zumindest teilweise außerhalb dieses Zeitraumes liegt.

- (4) Selbständig Tätige können statt des Ersatzes gemäß Abs. 3 eine Verdienstaufschlagpauschale verlangen. Die Ratsfrau / der Ratsherr hat dafür ihr / sein Jahreseinkommen glaubhaft zu machen.

Je angefangene Stunde erhält sie / er

a) ohne Nachweis	8,00 EUR
b) bei einem nachgewiesenen Jahreseinkommen	
ba) von 18.000,-- bis 20.000,-- EUR	9,00 EUR
bb) über 20.000,-- EUR	10,00 EUR

- (5) Hausfrauen, Landwirte und andere Ratsfrauen / Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 oder 4 geltend machen können, denen aber durch ihre Tätigkeit im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 8,00 EUR verlangen. Der Anspruch besteht nur, wenn die Ratsfrau / der Ratsherr an einer zur Erhaltung seines Einkommens oder zur Sicherung ihrer / seiner Lebensbedürfnisse notwendigen Tätigkeit gehindert wurde.

Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (6) Die Abs. 1 bis 5 dieser Vorschrift gelten für nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen entsprechend.

§ 5

Fahrtkosten

- (1) Für die im Rahmen ihrer Funktionen von dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz durchgeführten Fahrten innerhalb der Gemeinde Edewecht erhalten die stellvertretenden, ehrenamtlichen Bürgermeister als Fahrtkostenersatz eine monatliche Pauschale in Höhe von 52,-- EUR.
- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die innerhalb der Gemeinde Edewecht von dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz durchgeführten Fahrten zur Teilnahme an den Rats-, Ausschuß- und Fraktionssitzungen
- entweder eine monatliche Pauschale, und zwar
 - bei einem Wohnsitz im Ort Edewecht in Höhe von 16,-- EUR
 - bei einem Wohnsitz außerhalb des Ortes Edewecht in Höhe von 31,-- EUR
 - oder auf Einzelnachweis einen Betrag von 0,22 EUR für jeden angefangenen km Fahrstrecke.

- (3) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglieder erhalten für die Teilnahme an Ausschußsitzungen Fahrkostenersatz nach folgender Maßgabe:
- a) bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges 0,22 EUR für jeden angefangenen Kilometer Fahrstrecke,
 - b) bei Benutzung eines Fahrrades 0,05 EUR für jeden Kilometer Fahrstrecke,
 - c) bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels die tatsächlichen Kosten, in der Bundesbahn die Fahrkosten 1. Klasse.

Auf diese Beträge sind die von anderer Seite erhaltenen Fahrkosten anzurechnen.

§ 6

Reisekosten

- (1) Für Reisen außerhalb der Gemeinde Edewecht, die in Ausübung des Mandats bzw. der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde Edewecht notwendig werden und von der Gemeinde genehmigt worden sind, wird Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz der für die Bürgermeisterin geltenden Reisekostenstufe gewährt.
- (2) Auf diese Beträge sind die von anderer Seite zu zahlenden Sitzungsgelder und Auslagen anzurechnen.
- (3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.

§ 7

Bezirksvorsteher

Die Bezirksvorsteher erhalten für ihre Tätigkeit jährlich folgende Entschädigungen:

Neben einer Grundpauschale von 128,00 EUR werden 2,56 EUR pro Haushalt und zusätzlich 6,40 EUR je landwirtschaftlichen Betrieb mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche ab 0,5 ha sowie für die von statistischen Erhebungen erfaßten gartenbaulichen Betriebe gezahlt.

§ 8

Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger
der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 183,30 EUR. Sein Vertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 46,60 EUR.
- (2) Die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren der Gemeinde Edewecht erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:
- | | |
|---------------------------------|-----------|
| a) Ortsfeuerwehr Edewecht | 73,70 EUR |
| b) Ortsfeuerwehr Friedrichsfehn | 46,10 EUR |
| c) Ortsfeuerwehr Jeddelloh II | 36,90 EUR |
| d) Ortsfeuerwehr Husbäke | 55,30 EUR |
| e) Ortsfeuerwehr Osterscheps | 46,10 EUR |
- (3) Die Vertreter des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehren der Gemeinde Edewecht erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---------------------------------|-----------|
| a) Ortsfeuerwehr Edewecht | 24,60 EUR |
| b) Ortsfeuerwehr Friedrichsfehn | 15,40 EUR |
| c) Ortsfeuerwehr Jeddelloh II | 12,30 EUR |
| d) Ortsfeuerwehr Husbäke | 18,50 EUR |
| e) Ortsfeuerwehr Osterscheps | 15,40 EUR |
- (4) Die sonstigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) Gemeindesicherheitsbeauftragter | 20,50 EUR |
| b) Gemeindeatemschutzwart | 20,50 EUR |
| c) Gemeindefunkwart | 20,50 EUR |
| d) Gemeindejugendfeuerwehrwart | 24,60 EUR |

Mit der vorstehend aufgeführten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä. Kosten) sowie der Verdienstausschluss abgegolten mit Ausnahme bei Teilnahme an Lehrgängen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Edewecht über die Zahlung von Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Fahrtkosten für Ratsmitglieder und bei ehrenamtlicher Tätigkeit der Gemeindeglieder vom 26. Mai 1987, zuletzt geändert am 21. Dezember 1998, außer Kraft.

Edewecht, den 17. Dezember 2001



Petra Lausch
Bürgermeisterin

Erste Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Edeweicht über die Zahlung von Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Fahrkosten für Ratsmitglieder und bei ehrenamtlicher Tätigkeit der Gemeindebürger vom 17. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Seite 382) zuletzt geändert durch § 80 Abs.1 des Gesetzes vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. Seite 348), hat der Rat der Gemeinde Edeweicht in seiner Sitzung am 16. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 189,00 €. Sein Vertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 63,00 €
- (2) Die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren der Gemeinde Edeweicht erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:
 - a) Ortsfeuerwehr Edeweicht 75,00 €
 - b) Ortsfeuerwehr Friedrichsfehn 48,00 €
 - c) Ortsfeuerwehr Jeddelloh II 39,00 €
 - d) Ortsfeuerwehr Husbäke 57,00 €
 - e) Ortsfeuerwehr Osterscheps 48,00 €
- (3) Die Vertreter des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehren der Gemeinde Edeweicht erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:
 - a) Ortsfeuerwehr Edeweicht 25,00 €
 - b) Ortsfeuerwehr Friedrichsfehn 16,00 €
 - c) Ortsfeuerwehr Jeddelloh II 13,00 €
 - d) Ortsfeuerwehr Husbäke 19,00 €
 - e) Ortsfeuerwehr Osterscheps 16,00 €
- (4) Die sonstigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:
 - a) Gemeindegemeinschaftsbeauftragter 21,00 €
 - b) Gemeindeatemschutzwart 21,00 €
 - c) Gemeindefunkwart 21,00 €
 - d) Gemeindejugendfeuerwehrwart 27,00 €
 - e) Vertreter des Gemeindejugendfeuerwehrwartes 9,00 €

Mit der vorstehend aufgeführten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u.ä. Kosten) sowie des Verdienstausfalles abgegolten mit Ausnahme bei Teilnahme von Lehrgängen.

- (5) Für die Teilnahmen an den Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen Celle und Loy erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren eine pauschale Erstattung von 52,00 € je Tag.
- (6) Für die Teilnahme an Lehrgängen des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren eine pauschale Erstattung von 26,00 € je Tag.
- (7) Für die Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr erhalten die Betreuer der Jugendabteilungen eine pauschale Erstattung von 27,00 € je Tag.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Edeweicht, den 17. Dezember 2002



Petra Lausch
Bürgermeisterin

Zweite Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Edewecht über die Zahlung von Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Fahrkosten für Ratsmitglieder und bei ehrenamtlicher Tätigkeit der Gemeindebürger vom 17. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 39b und 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 18. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Gemeinderats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 239,00 €“

§ 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Zusätzlich Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden, ehrenamtlichen Bürgermeister/innen, Fraktionsvorsitzenden und die Verwaltungsausschussmitglieder

- (1) Neben dem im § 1 genannten Betrag erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) die stellvertretenden Bürgermeister/innen in Höhe von 299,00 €
 - b) die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 357,00 €
 - c) die übrigen Beigeordneten und Mitglieder nach § 51 Abs. 4 S. 1 NGO bzw. ihre Vertreter für die tatsächliche Teilnahme an VA-Sitzungen je Sitzung in Höhe von 96,00 €

§ 5 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung erhalten folgende Fassung:

„Fahrkosten

- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die innerhalb der Gemeinde Edewecht von dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz durchgeführten Fahrten zur Teilnahme an den Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen

- a) entweder eine monatliche Pauschale, und zwar
 - bei einem Wohnsitz im Ort Edewecht in Höhe von 16,00 €
 - bei einem Wohnsitz außerhalb des Ortes Edewecht in Höhe von 31,00 €
 - b) oder auf Einzelnachweis einen Betrag von 0,20 € für jeden angefangenen Km Fahrstrecke.“
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen Fahrtkostenersatz nach folgender Maßgabe:
- a) bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges 0,20 € für jeden angefangenen Kilometer Fahrstrecke,
 - b) bei Benutzung eines Fahrrades 0,05 € für jeden Kilometer Fahrstrecke,
 - c) bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels die tatsächlichen Kosten, in der Bundesbahn die Fahrkosten 1. Klasse.
- Auf diese Beträge sind die von anderer Seite erhaltenen Fahrkosten anzurechnen.“

Neu eingefügt wird der

„§ 7 Verwaltungskostenpauschale für Fraktionsarbeit

Die im Rat vertretenen Fraktionen oder Gruppen erhalten eine Pauschalentschädigung für ihre Fraktionsarbeit. Die Pauschale beträgt monatlich 1,00 € je Fraktionsmitglied, mindestens jedoch je Fraktion 5,00 € im Monat.“

Die bisherigen §§ 7 bis 9 werden zu §§ 8 bis 10.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Edewecht, den 18. Dezember 2006

Petra Lausch
Bürgermeisterin